ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 25. Mai 1973

über die autonome Erhöhung der Einfuhr von Baumwollspinnstoffen in die Gemeinschaft, die Gegenstand des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Indien über den Handel mit Baumwolltextilien sind

(73/164/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1471/70 des Rates vom 20. Juli 1970 über die Einführung eines gemeinsamen Verfahrens für die autonome Erhöhung der Einfuhr von Erzeugnissen in die Gemeinschaft, die in den Ausfuhrländern Gegenstand von Selbstbeschränkungsmaßnahmen sind (1),

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1023/70 des Rates vom 25. Mai 1970 zur Festlegung eines gemeinsamen Verfahrens für die Verwaltung mengenmäßiger Kontingente, insbesondere auf Artikel 11 (2),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Gemeinschaft hat am 12. März 1971 mit Indien ein Abkommen über den Handel mit Baumwollspinnstoffen geschlossen.

Dieses Abkommen schreibt die Selbstbeschränkung der indischen Ausfuhren auf eine zwischen den beiden Vertragsparteien vereinbarte Höchstmenge vor.

Die deutsche Regierung hat vor kurzem bei der Kommission eine Erhöhung des für die Waren der Hauptgruppe II (andere als rohe oder gebleichte Baumwollgewebe, konfektionierte Waren und verschiedene Waren aus Baumwolle) beantragt, um die Einfuhr zusätzlicher Mengen zu ermöglichen.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für die Verwaltung der Kontingente, der am 16. April 1973 zusammengetreten ist —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Im Rahmen des am 12. März 1971 geschlossenen Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Indien über den Handel mit Baumwollspinnstoffen wird der Selbstbeschränkungsplafonds für die Waren der Hauptgruppe II (andere als rohe oder gebleichte Baumwollgewebe, konfektionierte Waren und verschiedene Waren aus Baumwolle) bis zum 30. September 1973 autonom von 3 535 t auf 4 035 t erhöht.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 25. Mai 1973

Für die Kommission

Der Präsident

François-Xavier ORTOLI

(1) ABl. Nr. L 164 vom 27. 7. 1970, S. 41.
(2) ABl. Nr. L 124 vom 8. 6. 1970, S. 1.